



HVBG

HVBG-Info 04/1986 vom 27.02.1986, S. 0290 - 0294, DOK 792:(411.1:418.3)

**Auslegung des § 110 SGB X - Begriff des Einzelfalls - Urteil des  
SG Karlsruhe vom 15.08.1985 - S 15 Kr 1265/85**

Auslegung des § 110 SGB X;

hier: Begriff des Einzelfalls

Bezug: Rundschreiben vom 20.06.1985

Mit dem Bezugsrundschreiben hatten wir Sie darüber unterrichtet, daß in vorbezeichneter Rechtsfrage durch den Badischen Gemeindeunfallversicherungsverband ein Muster-Rechtsstreit geführt wird. Nach unseren Informationen sind inzwischen zwei weitere Verfahren in erster Instanz anhängig:

- SG Hannover - S 11 Kr 67/85 -  
Steinbruch-Berufsgenossenschaft ./.. AOK Hagen

- SG Karlsruhe - S 15 Kr 1387/85 -  
Land Baden-Württemberg ./.. Techniker-Krankenkasse

In dem im Bezugsrundschreiben erwähnten Verfahren des Badischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes gegen die AOK Mannheim liegt inzwischen die erstinstanzliche Entscheidung vor. In dem als Anlage beigefügten Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15.08.85 - Az. S 15 Kr 1265/85 - ist die Rechtsauffassung der Krankenversicherungsträger zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Nachforderungen von weniger als 50,-- DM (§ 110 Satz 2 SGB X) bestätigt worden.

Über den weiteren Fortgang dieses Rechtsstreits sowie der beiden anderen werden wir Sie unterrichtet halten.

Sofern es sich wegen einer evtl. langen Dauer der vorbezeichneten Verfahren als notwendig erweisen sollte, ist zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbart worden, Ende 1986/Anfang 1987 gemeinsam die Frage zu klären, ob für entsprechende Fallgestaltungen gegenseitig auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden kann.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen vom 13.02.1986